

# BENUTZUNGSVERTRAG/HAUSORDNUNG

## f ü r

### Pfarrsäle in Kopfing

1. Die Pfarrsäle mitsamt ihren Ergänzungsräumen (Vorraum, Garderobe, Küche,, Zwischenraum hinter Bühne, beide WC`s) sollen eine Stätte der Begegnung sein, die Gemeinschaft fördert und daher allen Pfarr- und Gemeindebürgern wie auch ortsansässigen Organisationen offen stehen.

Unterschiedliche Kriterien gelten dabei – nicht nur hinsichtlich der Mietkostensätze – für pfarrliche Gruppierungen und sonstige Vereine, Institutionen etc.

Als besonderes Merkmal für den Begriff „pfarrlich“ gilt die Tatsache, dass bei diesen Gruppierungen der Finanzausschuss der Pfarre als übergesetztes Organ agiert, deren Finanzen diesem Kontrollgremium vorliegen und wichtige, finanzwirksame Entscheidungen nur unter Einbindung des Finanzausschusses getroffen werden.

2. Als katholische/pfarrliche Gruppierungen gelten demnach:

- > Pfarrcaritas – Kinderbetreuungseinrichtung
- > Kirchenchor
- > Kinderliturgiekreis
- > Katholische Jungschar
- > Katholische Jugend
- > Jugendgebetskreis PraySing
- > Katholische Frauenbewegung
- > Katholische Männerbewegung
- > Mütterrunde
- > Katholisches Bildungswerk

Diese pfarrlichen Gruppierungen sind bei Anmietung der unter Punkt 1. angeführten Räume generell gebührenbefreit.

Eine Anmietung der gegenständlichen Räumlichkeiten durch politische Parteien ist im jeweiligen Anlassfall durch den Pfarrgemeinderat zu entscheiden.

Allgemein können auch die im Gemeindegebiet befindlichen Vereine und Institutionen (z.B. Öffentliche Bücherei, Musikverein, Feuerwehren, Landjugend, Sportvereine, Goldhauben, Mysteriumspielgemeinschaft etc.) eine Anmietung begehrn.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass bei Anmietungen, die zeitlich den üblichen Rahmen sprengen (z.B. länger als 2 Wochen), es dem Finanzausschuss vorbehalten bleibt, über derartige Anmietungen gesondert zu entscheiden.

**Prinzipiell gilt, dass durch längerfristige Anmietungen der Status der Mehrfachbenutzungsmöglichkeit nicht blockiert werden darf.**

Das bedeutet, dass der jeweilige Nutzungsberchtigte dafür zu sorgen hat, einem weiteren Anmieter zwischenzeitlich einwandfreie Räumlichkeiten zu überlassen, um auch diesem eine uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen.

Ein gutes Zusammensein ist aber nur möglich, wenn alle Benutzer verantwortungsbewusst und im Sinne der in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen handeln.

3. Die gewünschte Nutzung der Pfarrsäle ist zeitgerecht (mindestens 1 Monat vorher) im Pfarrbüro anzumelden und bei nicht pfarrlichen Gruppierungen schriftlich mit diesem Benutzungsvertrag wie auch der zusätzlichen Nutzungsvereinbarung zu fixieren.

Bei zeitlichen Kollisionen mehrerer Nutzungsinteressenten gilt der bevorzugte Status des ersten Anmelders. Ausnahme: Standardisierte Nutzungstermine aus den Vorjahren (z.B. für Buchausstellung) haben grundsätzlich ein Vorrecht.

Die Nutzungsvereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil zu diesem Benutzungsvertrag dar.

4. Mit der Anmeldung ist von Veranstalter/Mieter ein Hauptverantwortlicher namhaft zu machen. Bei Veranstaltungen der Jugend muss der Hauptverantwortliche volljährig und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
5. Die Personenanzahl ist beim großen Pfarrsaal mit 250 begrenzt.  
Bei Überschreitung trägt der Veranstalter die vollen Konsequenzen.
6. Die Übergabe des Schlüssels (grundsätzlich 2 Werkstage vor Veranstaltung) bzw. Abnahme der Räumlichkeiten mit Rückgabe des Schlüssels (grundsätzlich 2 Werkstage nach Veranstaltung) ist telefonisch oder per E-mail mit dem Pfarrsekretariat abzustimmen.  
Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für die Neuanschaffung des Schließsystems vom Veranstalter/Mieter zu tragen.
7. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten vom Veranstalter/Mieter in geordnetem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung ist mittels Besen- und anschließender Feuchtreinigung durchzuführen.  
Die Reinigung betrifft auch den Kaffeeautomaten sowie das Räumen des Kühlschrances, die Entsorgung von Getränken, Leergebinden, Lebensmitteln und des angefallenen Abfalls bzw. die Entfernung von im Freien entstandener Verunreinigungen (Windfang bzw. Außengang entlang der Pfarrsäle). Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so wird auf Kosten des Veranstalters/Mieters die Nachreinigung durch die Pfarre veranlasst.
8. Der Veranstalter/Mieter hat Vorsorge zu treffen, dass die WC-Anlagen laufend kontrolliert und nach der Veranstaltung ebenfalls gereinigt werden.  
Papierhandtücher und WC-Papier stehen im Vorraum zur Verfügung.

9. Der Veranstalter/Mieter übernimmt gegenüber der Pfarre die Haftung für alle Schäden, die im Zuge der Veranstaltung am Gebäude, Einrichtungen oder Geräten entstanden sind. Die Behebung solcher Schäden wird durch die Pfarre auf Kosten des Veranstalters/Mieters veranlasst. Die Schadensmeldung hat unverzüglich an die Pfarre zu erfolgen und ist zu protokollieren.
10. Am Gebäude dürfen keine mechanischen Arbeiten vorgenommen werden (z.B. Löcher bohren, Gefahr des Anbohrens von Wasser- oder E-Leitungen!).
11. Das Rauchen ist in den gesamten Räumlichkeiten nicht gestattet.
12. Bei Verletzungen stehen zwei „Erste-Hilfe Kasten“ zur Verfügung. Diese befinden sich jeweils im Bereich der Küchen.
13. Verhalten im Brandfalle:
  - > Schaumlöscher: jeweils ein Feuerlöscher befindet sich im Foyer des großen Pfarrsaales, im Vorraum des kleinen Pfarrsaales sowie im Zugangsbereich zum WC neben dem kleinen Pfarrsaal
  - > Es ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen, Tel. 122
14. Bei Verlassen der Pfarrsäle sind alle Fenster zu schließen, die Heizung auf Sparmodus umzustellen und alle Zugangstüren abzusperren.
15. Alle für die Abhaltung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen hat der Mieter selbst einzuholen. Er hat alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren und Abgaben zu entrichten und die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
16. Der Benutzer verpflichtet sich aus eigenem, für die Dauer der Benützung des vertragsgegenständlichen Mietobjektes eine angemessene, dem Einwand der Unterversicherung ausschließende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
17. Es ist grundsätzlich untersagt, die Benutzung an Dritte zu überlassen. Gegebenenfalls würde dies eine abrupte Beendigung des Nutzungsrechts darstellen.

Der Veranstalter/Mieter bestätigt hiermit, diese Benutzungsvereinbarung/Hausordnung gelesen zu haben und diese in allen Punkten einzuhalten.

Kopfing, am .....

.....

.....

Benutzer/Mieter

Röm.-kath.Pfarre Kopfing